

Betrauungsakt

der Stadt Ingolstadt (nachstehend „Stadt“)

über die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (nachstehend „INKB“) und

über die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH (nachstehend „SWI-B“)

für die Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (nachstehend „SWI-F“)

auf der Grundlage
des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-
chem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-
meinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unterneh-
men
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Präambel

Die Stadt ist alleinige Trägerin des Kommunalunternehmens INKB und hierüber mehrheitlich an der SWI-B beteiligt, die ihrerseits Alleingeschafterin der SWI-F ist. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen mit den Mitgeschaftern der SWI-B ist die Tochtergesellschaft SWI-F vollumfänglich INKB und damit seiner Trägerin Stadt zuzurechnen.

Die SWI-F betreibt Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Bäder und multifunktional nutzbare Eishallen, im Stadtgebiet. Zwischen der SWI-B und der SWI-F besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Soweit der 70,0 %ige Gewinnanspruch der INKB aus dem Bereich Energieversorgung der SWI-B sowie die Beteiligungserträge der SWI-B von der Bayerngas GmbH und der COM-IN GmbH nicht ausreichen, um die von der INKB voll zu tragenden Verluste aus den Bereichen Freizeitanlagen und ÖPNV zu decken, leistet die INKB eine Ausgleichszahlung an die SWI-B, die ihr von der Stadt erstattet werden kann, soweit sie selbst hierfür keine Rücklagen aufzulösen hat.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend Freistellungsbeschluss betraut sind.

Mit dieser Anschlussbetrauung werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SWI-F sowie die Grundsätze der Bemessung von Ausgleichsleistungen der Stadt über INKB und die SWI-B an die SWI-F für die Erfüllung dieser Verpflichtungen konkretisierend geregelt.

§ 1

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der bayerischen Gemeindeordnung soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis u.a. öffentliche Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports sowie der örtlichen Kulturpflege schaffen und erhalten. Die Förderung der körperlichen Jugendertüchtigung erfolgt durch die Schaffung und Bereitstellung von Turn- und Sportanlagen, wie beispielsweise Eishallen. Der örtliche Breitensport erfasst die Sportausübung für jedermann als Hobby und stellt wie die Bereitstellung von Freizeiteinrichtungen für die Allgemeinheit eine Aufgabe der Gemeinden dar. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt hat ihre - über INKB und die SWI-B beherrschte - Tochtergesellschaft SWI-F mit der Erfüllung der in § 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen betraut und dies in der Unternehmenssatzung der SWI-F zum Gegenstand des Unternehmens erklärt. Die Stadt kontrolliert über die in den Satzungen der SWI-F, der SWI-B und der INKB verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und mögliche Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen.
- (2) Die Stadt Ingolstadt betraut die SWI-F mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtgebiet Ingolstadt:
- a) Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen
 - Saturn Arena (Multifunktionshalle mit Eisfläche)
 - Zweite Eishalle bei der Saturn Arena
 - b) Errichtung sowie Betrieb und Unterhalt der zugehörigen Infrastruktur in vorgenannten Anlagen,
 - c) Bereitstellung von Zeiten für die Schul- und Vereinsnutzung in vorgenannten Anlagen.
- Sie sind unter folgenden gemeinwohlorientierten Rahmenbedingungen zu erbringen:
- a) Einhaltung einer an sozialpolitischen Erwägungen ausgerichteten, nicht kostendeckenden Gestaltung der Eintrittspreise und Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates der SWI-F,
 - b) Berücksichtigung der Interessen spezieller Nutzergruppen, insbesondere wirtschaftlich oder sozial Benachteiligter,
 - c) diskriminierungsfreier Zugang aller Bürgerinnen und Bürger sowie
 - d) Gewährleistung eines nutzerfreundlichen, nachhaltigen sowie ökologischen Belangen Rechnung tragenden Betriebs.
- (3) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch damit verbundene Nebenleistungen. Auf sie finden alle Bestimmungen dieses Betrauungsaktes Anwendung, insbesondere die Aufnahme in den Wirtschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2.
- (4) Der Umfang der in Absatz 2 und 3 dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird durch Beschlüsse des Stadtrats fortgeschrieben.

- (5) Die Möglichkeit der SWI-F, neben den betrauungsgegenständlichen Tätigkeiten andere vom Satzungszweck erfasste Tätigkeiten auszuüben, bleibt von diesem Betrauungsakt unberührt. Diese sind jedoch von der hiesigen Betrauung nicht erfasst; es werden hierfür aufgrund dieses Betrauungsaktes keine Ausgleichsleistungen erbracht.
- (6) Die Betrauungsdauer beträgt 10 Jahre ab der Beschlussfassung des Stadtrates. Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt über eine anschließende Betrauung der SWI-F im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt, die INKB und die SWI-B können gegenüber der SWI-F Ausgleichsleistungen gewähren, soweit dies für die Erbringung der in § 2 betrauten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich ist. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art, insbesondere
- Verlustübernahmen aus Ergebnisabführungsverträgen
 - Zuschüsse (Ertrags- und Investitionskostenzuschüsse)
 - Kapitaleinlagen
 - Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Patronatserklärungen
 - Kostenübernahmen
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil

Einzelne Ausgleichsleistungen, insbesondere Investitionszuschüsse sowie Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder Patronatserklärungen können insoweit eine längere Laufzeit als der Betrauungszeitraum haben, als eine Investition seitens der SWI-F erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen.

- (2) Die erforderliche Höhe der von der Stadt, INKB und SWI-B an die SWI-F zu leistenden Ausgleichsleistungen sind von der SWI-F jährlich im Vorhinein mit der Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu beantragen. Aus dem Wirtschaftsplan müssen sich Erträge und Aufwendungen ergeben, die voraussichtlich auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 entfallen sowie der sich daraus ergebende auszugleichende Fehlbetrag.

Andere Ausgleichsleistungen im Sinne des Abs. 1 sind ebenfalls im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen; bei gesonderter Ausweisung sind die maßgeblichen Unterlagen mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen der Genehmigung des

Wirtschaftsplans der SWI-F über die erforderliche Höhe der von der Stadt, INKB und SWI-B an die SWI-F zu gewährenden Ausgleichsleistungen.

Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem höheren Ausgleichsbedarf, kann auch dieser ausgeglichen werden; hierüber entscheidet die Stadt bei einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans der SWI-F oder bei der Genehmigung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der SWI-F.

Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einschließlich Nebenleistungen verursachten Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen und eine angemessene Verzinsung von bis zu 5 % des eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

Die Ausgleichsleistungen dürfen unter Berücksichtigung aller gewährten Mittel und Vorteile, soweit sie den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen, nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.

- (3) Der Ausgleich des Fehlbetrags durch die SWI-B an die SWI-F wird im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags für Rechnung der INKB bzw. der Stadt geleistet. Dies wird im Rahmen der Gewinnverteilung bei der SWI-B entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen berücksichtigt. Eine etwaig notwendige Ausgleichszahlung ermittelt die SWI-B bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Erstellung des Jahresabschlusses endgültig. Die INKB erbringt nach Feststellung des Jahresabschlusses der SWI-B ihre Ausgleichszahlung an SWI-B auf der Grundlage der mit Zustimmung der Stadt beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses der SWI-B.

Mittel für andere Ausgleichsleistungen, insbesondere Kapitaleinlagen, Darlehen, Investitionskostenzuschüsse die die SWI-B an die SWI-F im Sinne des Abs. 1 gemäß Abs. 2 gewährt, können SWI-B von der INKB erstattet werden. Die Festlegung erfolgt im Wirtschaftsplan der INKB, der der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

- (4) Gewährte Ausgleichsleistungen durch die INKB an die SWI-B, die die Erfüllung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 betreffen, können der INKB von der Stadt erstattet werden. Über die maximale Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Stadt jährlich im Rahmen der Verabschiedung bzw. Fortschreibung des Wirtschaftsplans der INKB. Über die endgültige Höhe der von der Stadt zu leistenden Ausgleichszahlung an die INKB entscheidet die Stadt bei der Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Ergebnisverwendung.

Für nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf für Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden keine Ausgleichsleistungen gewährt.

- (5) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen der SWI-F über die SWI-B und die INKB gegenüber der Stadt besteht nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt.
- (6) Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungen sowie der Zweck werden durch die Stadt dokumentiert.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation (Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 entsteht, legen die SWI-F, die SWI-B und die INKB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre testierten Jahresabschlüsse vor und berichten über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge sowie Investitionen und Finanzbedarf im Vergleich zu den von der Stadt im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung entscheidet die Stadt abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen der Stadt, der INKB und der SWI-B.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem Abschlussprüfer.
- (3) Die Stadt fordert die SWI-F bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Die SWI-F ist zur Rückzahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation bis zu 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichsleistung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Stadt ist insbesondere über das Beteiligungsmanagement berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen bzw. durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen.

§ 6
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2023 den bestehenden Betrauungsakt mit der SWI-F vom 25.07.2014 zum Ablauf des 31.10.2023 aufgehoben und im Rahmen einer Anschlussbetrauung vorstehenden Betrauungsakt mit Wirkung ab 01.11.2023 neu beschlossen, der eine Weisung an die betroffenen Unternehmen darstellt und ihnen zur Kenntnis zu geben ist.

Ingolstadt, den 17.10.2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister